

Satzung

des

Fördervereins Wirtschaft und Technik, Gewerbliches Schulzentrum Zollernalbkreis e.V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**„Förderverein Wirtschaft und Technik,
Gewerbliches Schulzentrum Zollernalbkreis e.V.“**
2. Sitz des Vereins ist Balingen; er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule, Gewerbliches Schulzentrum Balingen, zu fördern.

Dieser soll verwirklicht werden durch:

- a) Unterstützung des Gewerblichen Schulzentrums Balingen bei der Erfüllung seines durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgaben;
- b) Förderung der Veranstaltung von Lehrgängen in der beruflichen Weiterbildung;
- c) Unterstützung der Schule bei der Fortbildung ihrer Lehrkräfte;
- d) die individuelle Förderung von Schülern und Schülergruppen;
- e) die Bewirtung von Gästen und Durchführung von Veranstaltungen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein durch Geld und Sachspenden
 - a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus, insbesondere für Zwecke der Weiterbildung von Fachkräften aus der Wirtschaft,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszwecks erforderlich erscheinen, ermöglicht.
3. Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit Förderern, Freunden und ehemaligen Schülern.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §51ff AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtung verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat bzw. seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Das Mitglied ist vorher zu hören.

5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er unbekannt verzogen oder schriftlich nicht erreichbar ist und sich seit zwei Jahren nicht mehr aktiv am Vereinsleben beteiligt hat.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Beiträge, Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a) aus den Mitgliedsbeiträgen;
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen und Spenden;
 - c) aus Erträgen des Vereinsvermögens;
 - d) aus Zahlungen an den Verein als Träger beruflicher Aus-, Fach-, Fort- und Weiterbildung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Auf Wunsch erhalten Mitglieder oder sonstige Förderer des Vereins nach Eingang des Mitgliederbeitrages oder einer freiwilligen Spende (Geld- oder Sachzuwendung) eine Zuwendungsbestätigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Geschäfts- und Schriftführer;
 - e) bis zu zwei Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand verbleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstands. Ausnahmsweise werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bei der Vereinsgründung auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

5. Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister sind unter den Mitgliedern zu wählen, welche privatwirtschaftlichen Unternehmen oder wirtschaftsnahen Organisationen angehören. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäfts- und Schriftführer gehören dem Lehrerkollegium der Schule an.

6. a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Die operativen Tagesgeschäfte werden hauptsächlich durch den Geschäfts- und Schriftführer erledigt.

- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Angemessene Auslagen werden erstattet.

7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. In den Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Satzungsänderung des Vereins;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestellen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Einrichtungen und Ausstattungen über die verfügbaren Mittel des Schulträgers hinaus ergänzen.
3. Die Kassenführung und die Rechnungsführung des Vereins obliegen dem Schatzmeister nach Weisungen des Vorstandes.
4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung für Tätigkeiten beschließen, die dem Zweck des Vereins gem. § 2 dienlich sind.

§ 13

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
3. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung insbesondere ihres § 2 (Zweck) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Zollernalbkreis zur ausschließlichen Verwendung für die beruflichen Schulen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, berührt es die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.05.2017 zum zweiten Mal geändert und die Satzungsänderung beschlossen.

Balingen, 30.05.2017